

## Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Schulen und Sport	Datum 14.10.2019	Drucksachen-Nr. <b>2019/251</b>
---	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge Kultur- und Schulausschuss	↳ Sitzungsart öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 11.11.2019
--	-----------------------------	----------------------------------

### Tagesordnungspunkt 1

#### **Mettnau-Schule Radolfzell;**

**Einrichtung einer einjährigen Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, Fachbereich Pflege, Schwerpunkt Qualifizierung zu Praxisanleiter/innen für Pflegeberufe ab dem Schuljahr 2020/21**

### Beschlussvorschlag

**Der Einrichtung einer einjährigen Berufsfachschule an der Mettnau-Schule Radolfzell als Schulversuch zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, Fachbereich Pflege, Schwerpunkt Qualifizierung zu Praxisanleiter/innen für Pflegeberufe ab dem Schuljahr 2020/21 wird gem. §§ 22,30 Schulgesetz (SchG) zugestimmt.**

## **Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit der neuen generalistischen Pflegeausbildung und dem Pflegeberufegesetz ab 01.01.2020 wird von Praxisanleiter/innen in der Pflege, die die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung anleiten, gefordert, dass diese über eine Anleiterqualifikation im Umfang von 300 h verfügen müssen.

Öffentliche Schulen, die eine Pflegeausbildung anbieten, wie die Mettnau-Schule Radolfzell, haben die Möglichkeit, eine solche Qualifikation im Rahmen einer Berufsfachschule anzubieten und einen entsprechenden Einrichtungsantrag beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zu stellen. Bevor der Antrag gestellt werden kann, muss die Zustimmung des Schulträgers vorliegen.

Die Mettnau-Schule Radolfzell hat der Kreisverwaltung am 18.09.2019 mitgeteilt, dass sie eine einjährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, Fachbereich Pflege, Schwerpunkt Qualifizierung zu Praxisanleiter/innen für Pflegeberufe ab dem Schuljahr 2020/21 einrichten möchte (Anlage 1). Die durchschnittlichen Unterrichtsstunden/Woche betragen 7,5 h.

Da es sich bei dem Bildungsangebot um eine Erweiterung eines bestehenden Schulversuchs handelt, ist weder eine regionale Schulentwicklungsplanung notwendig noch eine Substitution einer anderen Schulart. Die sachliche und räumliche Ausstattung ist an der Mettnau-Schule Radolfzell vorhanden.

Im Einvernehmen mit der Schulleitung schlägt die Verwaltung vor, den Einrichtungsbeschluss nach §§ 22,30 SchG zu fassen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Mehraufwendungen für den Schulbetrieb werden vom Schulbudget der Mettnau-Schule Radolfzell getragen.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Antrag der Mettnau-Schule Radolfzell vom 18.09.2019